

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention und Intervention

bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
an der CJD Christophorusschule Rügen

Stand: März 2023

1. Leitgedanke und Definitionen	2
2. Risikoanalyse	5
3. Bauliche Situation	5
4. Personalauswahl und Personalentwicklung	6
5. Verhaltenskodex	6
6. Prävention	7
7. Interventionsplan und Handlungsleitfaden	9
8. Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten	15
9. Quellenverzeichnis	18

1. Leitgedanke und Definitionen

Die CJD Christophorusschule Rügen ist täglicher Lern- und Lebensort für mehr als 300 Schüler*innen und mehr als 30 Lehrer*innen, sowie weitere an Schule beschäftigte Personen.

Die grundlegende Pflicht eines jeden CJD-Mitarbeitenden und Teil des christlichen Selbstverständnisses ist es, die Menschenwürde und das Recht auf Entfaltung zu achten und zu schützen. Doch Fälle von grenzverletzendem Handeln sind auch an unserer Schule möglich und dies zu thematisieren, ist eine fortwährende Aufgabe aller Mitarbeitenden.

Wie relevant das Thema gesamtgesellschaftlich und politisch ist, zeigt sich durch die Berufung eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) seitens der Bundesregierung seit dem Jahr 2010. Dieses Amt ist verantwortlich für die Anliegen von Betroffenen und eine Stelle für alle, die sich gegen sexualisierte Gewalt engagieren wollen.

Zuletzt lag der Schwerpunkt des Amtes in der Prävention. So sind die Initiativen "Kein Raum für Missbrauch", "Schule gegen sexuelle Gewalt" sowie das schulische Fortbildungsangebot "Was ist los mit Jaron?" entstanden. Ein Schwerpunkt lag insbesondere in der flächendeckenden Einführung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind. Hieraus ergibt sich auch die Begründung der Notwendigkeit eines eigenen Schutzkonzeptes der CJD Christophorusschule Rügen.

Betrachtet man die Zahlen und Fakten der Thematik für ganz Deutschland, so wird deutlich:

Die polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2020 besagt, dass den Ermittlungsbehörden 14.594 Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs bekannt geworden sind. Hinzu kommen 1.528 Anzeigen von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen und 21.868 Fälle von Kinder- und

Jugendpornografie. Das Dunkelfeld, also die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, ist jedoch weitaus größer. Aktuellen Forschungsergebnissen zugrunde liegend, ist *“davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler*innen in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt in der Familie und andernorts betroffen waren/sind.”*¹

Die strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, zu denen der sexuelle Missbrauch gehört, sind nur ein kleiner Teil des grenzverletzenden Handelns, wie es das CJD definiert:

Grenzverletzungen:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder aus persönlichen Unzulänglichkeiten verübt werden
- Grenzverletzungen, die kulturell bedingt sind oder aus tradierten Ritualen resultieren
- Übergriffe, die Ausdruck unzureichenden Respekts sind
- grundlegende fachliche und pädagogische Mängel
- Die gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt, wie z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung oder (sexuelle) Nötigung²

Wichtig dabei ist, dass eine Grenzüberschreitung oder das, was jemand als sexuelles Fehlverhalten oder sexuellen Missbrauch empfindet, individuell unterschiedlich ist.

In der Broschüre „Kein Raum für Gewalt und Missbrauch. Grundsätze, Handreichung und Verhaltensregeln für Mitarbeitende“ (2018) des CJD Deutschland wird folgendes formuliert:

„Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Grenzverletzungen, zum Beispiel auch grobe Berührungen oder unbedachte Äußerungen müssen von den Verantwortlichen erkannt und korrigiert werden. Sie dürfen keinesfalls als ‚normales‘ Verhalten gelten.“³

¹ „Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs, 2021

² Vgl. „Kein Raum für Gewalt und Missbrauch. Grundsätze, Handreichung und Verhaltensregeln für Mitarbeitende“, Broschüre, CJD Deutschland, 2018

³ „Kein Raum für Gewalt und Missbrauch. Grundsätze, Handreichung und Verhaltensregeln für Mitarbeitende“, Broschüre, CJD Deutschland, 2018

Kommt es jedoch zu körperlicher Gewalt, Erpressung, sexueller Nötigung oder sexuellem Missbrauch, so liegt eine strafrechtlich relevante Gewalthandlung vor. Ausnahmslos alle sexuellen Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren sind strafbar, unabhängig davon, ob das Kind damit einverstanden ist oder sogar die Initiative ergreift (§ 176 StGB, §182 StGB).

Das gezielte Einwirken auf Kinder (Personen unter 14 Jahren) über das Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte ist ebenso in Deutschland strafbar (§§ 176a und 176b StGB).⁴

Das CJD, und für das vorliegende Schutzkonzept explizit die Christophorusschule in Sellin, hat die Organisationspflicht, grenzverletzendem Handeln vorzubeugen und dieses zu verhindern.⁵ Ziele des Schutzkonzeptes sind somit:

Die Schule soll nicht zum Tatort werden - Schüler*innen sollen vor sexualisierter Gewalt durch Erwachsene, Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext geschützt werden.

Die Schule soll ein Kompetenzort sein – Hier finden Mädchen und Jungen Hilfe, wenn sie im schulischen, aber auch im privaten Umfeld sexualisierte Gewalt erleben.

Um diese Ziele umzusetzen, wird im Anschluss

- eine **Risikoanalyse** vorgenommen,
- ein allgemein gültiger **Verhaltenskodex** begründet und festgelegt,
- **Präventive Maßnahmen** aufgeführt, sowie
- ein **Interventionsplan** aufgestellt.
- Letztlich werden noch **Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten** genannt.

⁴ Vgl. www.klicksafe.de/cybergrooming, Zugriff: 11/2022

⁵ vgl. ebd.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Erarbeitung eines umfassenden Schutzkonzeptes. Dabei werden die Struktur der Schule und mögliche Gefährdungspotenziale näher beleuchtet und genau betrachtet.

In Zusammenarbeit mit der Schülerversammlung, als auch mittels Experteninterviews mit verantwortlichem Personal aus den unterschiedlichen schulischen Bereichen, werden die alltäglichen Abläufe an unserer Schule untersucht. Risiken und Schwachstellen, die Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen, werden ermittelt.

Zu den befragten Experten gehören u.a. Personen aus dem Fachbereich Sport, Fachbereich Biologie, die IT-Abteilung, der Schulseelsorger, die koordinierende Pädagogin und die Schulleitung.

3. Bauliche Situation

Die CJD Christophorusschule Rügen befindet sich auf einem Gelände mit der Grundschule Sellin und dem dazugehörigen Hort.

Die Kooperative Gesamtschule umfasst mehrere Gebäude. Neben dem Unterrichtshaus befinden sich noch eine Turnhalle vier Räume in einem Erweiterungsbau sowie ein Mehrzweckgebäude auf dem Gelände.

Für den Sportunterricht werden hauptsächlich die hauseigenen Sportstätten genutzt. Begleitete Exkursionen finden z.B. in den Wald und an den nah gelegenen Strand statt.

Das Unterrichtsgebäude ist nicht frei zugänglich. Besucher müssen klingeln und werden durch das Sekretariat eingelassen. Die übrigen Gebäude, die mehrheitlich auch gemeinsam mit der Grundschule genutzt werden, sind außerhalb der Unterrichtszeiten verschlossen.

4. Personalauswahl und Personalentwicklung

Für die erfolgreiche Neueinstellung an der Christophorusschule Sellin ist ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Seitens des CJD ist die Kenntnisnahme der Broschüre „Kein Raum für Gewalt und Missbrauch. Grundsätze, Handreichung und Verhaltensregeln für Mitarbeitende“ als Voraussetzung für die Einstellung zu unterzeichnen.

5. Verhaltenskodex

Allgemein

Individuelle Grenzen werden akzeptiert und eingehalten. Pädagogisches Personal ist sich seiner professionellen Rolle bewusst. Einzelgespräche und Einzelförderung werden nur in jederzeit von außen zugänglichen Räumen durchgeführt.

Körperkontakt und Erste Hilfe

Nicht vermeidbarer Körperkontakt darf die Grenzen der Fürsorge nicht überschreiten und nicht von der Lehrperson eingefordert werden. Bei der Durchführung von Erster Hilfe sind nach Möglichkeit persönliche Grenzen und Intimsphäre zu respektieren. Maßnahmen der Erstversorgung werden Schüler*innen altersgerecht erläutert.

Umgang mit schülerbezogenen Daten

Die für die Schule gültige Datenschutzverordnung ist einzuhalten.

Foto- und Filmaufnahmen

Veröffentlichungen von Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Sprache

Jegliche Art von Interaktion und Kommunikation mit sexualisierter Sprache ist zu unterlassen. Das gesamte schulische Personal stellt das sprachliche Vorbild dar.

Sportbereich

Weibliche und männliche Schüler*innen ziehen sich in getrennten Umkleideräumen um. Transgender-Schüler*innen wird nach individueller Absprache und Möglichkeit eine gesonderte Umkleidekabine angeboten. Die Umkleiden sind von Erwachsenen nur begründet und nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Umkleideräume dürfen keine Einsicht von außen ermöglichen.

Sanitärbereich

Schüler*innen und Mitarbeiter*innen nutzen möglichst die für die jeweilige Personengruppe ausgewiesenen Toiletten.

Schwimmunterricht

Die Vor- und Nachbereitung auf den Schwimmunterricht ist mit besonderer Sensibilität zu betrachten. Die Beaufsichtigung der Schüler*innen beim Umziehen und Duschen erfolgt mit großer Achtsamkeit. Die mit der Aufsichtspflicht betraute Person betritt die Umkleideräume nur begründet und nach vorheriger Ankündigung.

Schulfahrten und Übernachtungen

Lehrkräfte und Schüler*innen übernachten in getrennten Räumen. Schlafzimmer und Sanitärräume werden nur begründet und nach vorheriger Ankündigung betreten.

Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schüler*innen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Lehr- und Betreuungskräfte kleiden sich grundsätzlich nicht gemeinsam mit Kindern um oder an.

6. Prävention

Alle Schüler*innen werden ermutigt, sich in Verdachtsmomenten dem pädagogischen Personal anzuvertrauen. Jede*r, der eine Grenzüberschreitung des Verhaltenskodex bei jemandem wahrnimmt, ist verpflichtet, zu handeln.

Neben den Vertrauenslehrer*innen sind an der Schule Schulseelsorge und eine koordinierende Pädagogin ansprechbar.

Die MAV (Mitarbeitervertretung) ist unterstützend für alle an der Schule beschäftigten Mitarbeiter Ansprechpartner.

Für die Orientierungsstufe findet eine mehrtägige Projektfahrt im Klassenverband zum sozialen Miteinander statt.

Im Biologieunterricht werden die Schüler*innen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes aufgeklärt.

Es gibt regelmäßig Veranstaltungen zum Thema Cybermobbing und Medienkompetenz.

Der Fachbereich IT hat für die Nutzung technischer Endgeräte, welche sich im Schuleigentum befinden, einen Jugendschutzfilter eines zertifizierten Anbieters vorgeschaltet. Dieser ist gleichermaßen für Schüler*innen als auch Lehrkräfte wirksam.

7. Interventionsplan und Handlungsleitfaden

Die Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Die Verantwortlichen prüfen umgehend nach Bekanntwerden jeden Verdachtsfall sexualisierter Gewalt mit Diskretion und Sorgfalt. Die Interventionspläne sowie der Handlungsleitfaden informieren über die notwendigen Handlungsschritte und bieten den Mitarbeiter*innen in der emotional belastenden Situation Orientierung⁵.

Es wird dabei wie folgt unterschieden:

- Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter*innen
- Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Schüler*innen
- Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Schüler*innen

Die Leitungsebene ist unterteilt in SchulleiterIn, stellvertretende(n) SchulleiterIn und KoordinatorInnen. In den folgenden Interventionsplänen umfasst der Begriff „Schulleitung“ alle drei genannten Ebenen.

⁵ Interventionspläne in Anlehnung an das „Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt am Johannes-Gymnasium Lahnstein“

INTERVENTION BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN DURCH MITARBEITER*INNEN



Vermutung von sexuellen Übergriffen durch eine*n Mitarbeiter*in (unklares, unbestimmtes Gefühl)

HANDLUNGSABLAUF

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Aktionen.
2. Beobachten und dokumentieren (schriftlich).
3. Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
4. Beratungsmöglichkeit in Betracht ziehen
 - Person des eigenen Vertrauens
 - Helfeteam
 - Schulleitung

Bitte vermeiden:

- *Aktionismus auf eigene Faust*
- *Direkte Konfrontation oder Information an die beschuldigte Person*
- *Befragung und eigene „Ermittlungen“*
- *Überstürzte Information der Eltern mit der Vermutung*



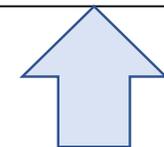
Verdacht von sexuellen Übergriffen durch ein*e Mitarbeiter*in (konkrete Beobachtung, Mitteilung)

HANDLUNGSABLAUF

1. Maßnahmen ergreifen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicher zu stellen.
2. Detaillierte Dokumentation (schriftlich) des Gesehenen und Gehörten.
3. Mitteilung an die Schulleitung.
4. Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.
5. Beratung mit „Insoweit erfahrener Fachkraft“ (Schulleitung und Erziehungsberechtigte einbeziehen)

WEITERES VORGEHEN

6. Konfrontation der beschuldigten Person.
7. Freistellung der beschuldigten Person.
8. Einleitung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die beschuldigte Person.
9. Klärung einer Strafanzeige mit den Betroffenen und Erziehungsberechtigten.
10. Unterstützung bei der Suche einer Beratung/ therapeutischen Unterstützung für Kind und Eltern.
11. Information aller Eltern z.B. mit Hilfe eines Rundschreibens, Elternabends
12. Prüfung bisheriger (Schutz-)Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Schule.



- Beobachtungen treten vermehrt auf
- und/oder es treten gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung auf
- und/oder andere haben ähnliches beobachtet



Begründete Vermutung von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter*innen

HANDLUNGSABLAUF

1. Schutz des Kindes sicherstellen.
2. Information an die Schulleitung mit Weitergabe angefertigter Dokumentation.
3. Weitergehende Beratung durch „Insoweit erfahrene Fachkraft“
4. Fortlaufende Dokumentation.
5. Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

Bitte vermeiden:

- *Überstürzt handeln ohne fachliche Beratung*
- *Weitergabe an die Polizei ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Achtung: Offizialdelikt! Ein Offizialdelikt ist eine strafbare Handlung, die von Amtswegen, also ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten, verfolgt wird. Ausnahme: Bei Gefahr in Verzug.*
- *Konfrontation der beschuldigten Person mit der Tat (Verschleierungsgefahr)*

Die Vermutung erhärtet sich (Beobachtungen eindeutiger Situationen, Schilderung des Opfers ...)

Wichtige Telefonnummern:

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
STARK MACHEN e.V.: **0381 4403290**

Kinderschutzhotline: **0800 1414007**

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: **0800 2255530**

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Caritas Mecklenburg e.V. Rostock, Erziehungs- und Familienberatung: **0381 6009110**

INTERVENTION BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN DURCH SCHÜLER*INNEN

Vorsicht mit Begriffen! Kinder sind keine Täter, sondern sexuell übergriffige Kinder!

Vermutung von sexuellen Übergriffen von Schüler*innen (unklares, unbestimmtes Gefühl)

HANDLUNGSABLAUF

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Aktionen!
2. Beobachten und dokumentieren (schriftlich).
3. Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
4. Beratungsmöglichkeit in Betracht ziehen
 - Person des eigenen Vertrauens
 - Helfeteam
 - Schulleitung
5. In Absprache mit Schulleitung Aufsicht intensivieren

Erhärtet sich die Vermutung durch konkrete/häufige Beobachtungen oder Äußerungen, befinden wir uns im Verdacht!



Verdacht von sexuellen Übergriffen von Schüler*innen durch unmittelbare Beobachtung

HANDLUNGSABLAUF

1. Situation sofort unterbrechen. Die Gründe für die Unterbrechung, nämlich, dass bestimmte (sexuelle) Verhaltensweisen nicht toleriert werden, müssen präzise benannt werden.
2. Klare Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen und entschieden die nächsten Schritte durchführen.



Verdacht von sexuellen Übergriffen von Schüler*innen durch die **mündliche Schilderung** eines oder mehrerer Schüler*innen

HANDLUNGSABLAUF

1. Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind unter ruhigen Gesprächsbedingungen
2. Ruhe bewahren und nicht „Bohren“, auch wenn präzise Informationen wichtig sind
3. Keine „Warum“ Fragen
4. Möchte das Kind nicht weitersprechen, weitere Gesprächsbereitschaft signalisieren und ggf. Verabredungen treffen, wie es weitergeht



INTERVENTION BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN DURCH SCHÜLER*INNEN

Vorsicht mit Begriffen! Kinder sind keine Täter, sondern sexuell übergriffige Kinder!

Vermutung von sexuellen Übergriffen von Schüler*innen (unklares, unbestimmtes Gefühl)

HANDLUNGSABLAUF

1. Ruhe bewahren. Keine überstürzten Aktionen!
2. Beobachten und dokumentieren (schriftlich).
3. Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren.
4. Beratungsmöglichkeit in Betracht ziehen
 - Person des eigenen Vertrauens
 - Helfeteam
 - Schulleitung
5. In Absprache mit Schulleitung Aufsicht intensivieren

Erhärtet sich die Vermutung durch konkrete/häufige Beobachtungen oder Äußerungen, befinden wir uns im Verdacht!



Verdacht von sexuellen Übergriffen von Schüler*innen durch unmittelbare Beobachtung

HANDLUNGSABLAUF

1. Situation sofort unterbrechen. Die Gründe für die Unterbrechung, nämlich, dass bestimmte (sexuelle) Verhaltensweisen nicht toleriert werden, müssen präzise benannt werden.
2. Klare Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen und entschieden die nächsten Schritte durchführen.



Verdacht von sexuellen Übergriffen von Schüler*innen durch die **mündliche Schilderung** eines oder mehrerer Schüler*innen

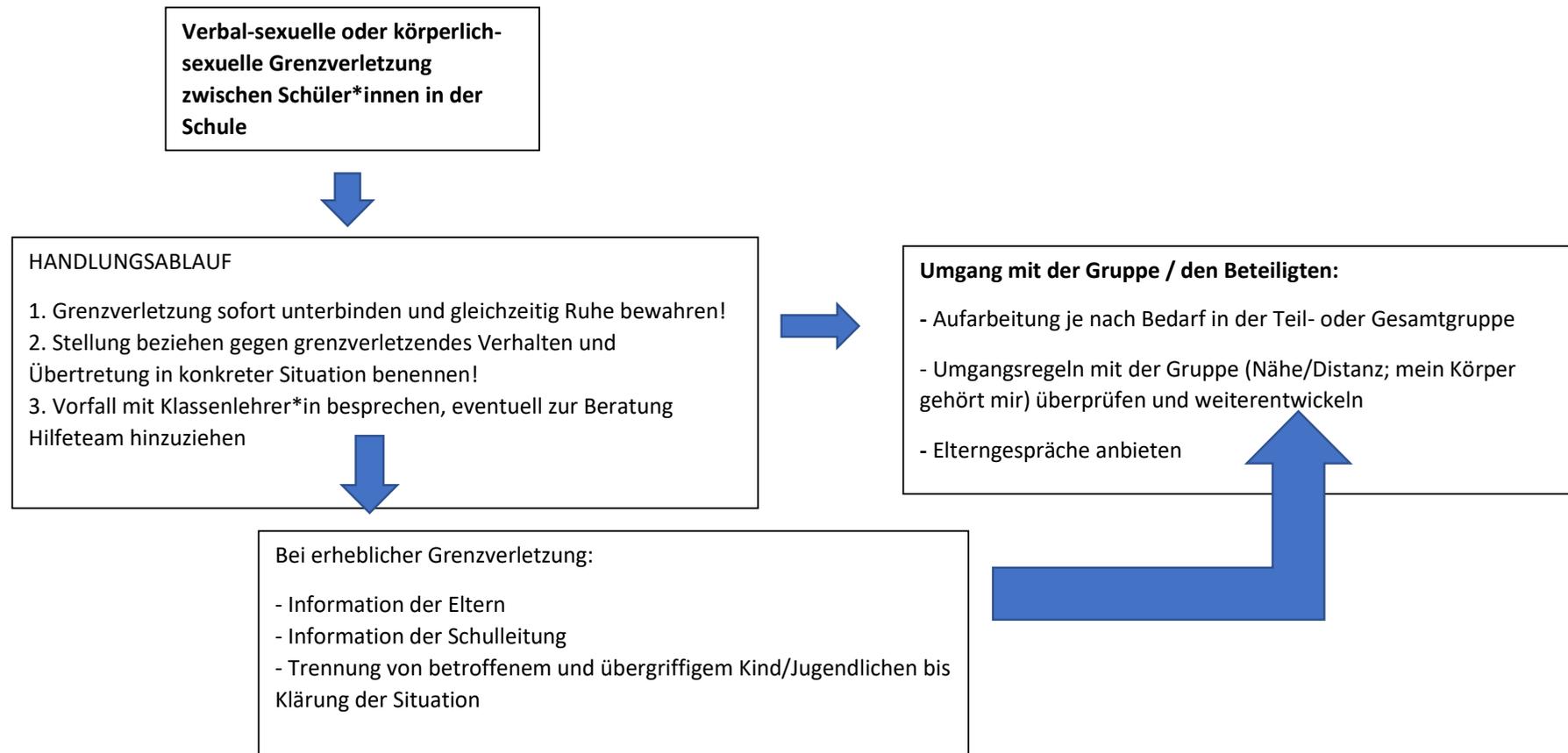
HANDLUNGSABLAUF

1. Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind unter ruhigen Gesprächsbedingungen
2. Ruhe bewahren und nicht „Bohren“, auch wenn präzise Informationen wichtig sind
3. Keine „Warum“ Fragen
4. Möchte das Kind nicht weitersprechen, weitere Gesprächsbereitschaft signalisieren und ggf. Verabredungen treffen, wie es weitergeht



12

HANDLUNGSLEITFADEN BEI SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN UNTER SCHÜLER*INNEN



8. Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten

Außerhalb von Schule kann sich an folgende Beratungs- und Ansprechstellen gewandt werden:

Pädagogisch- Theologisches Institut der Nordkirche in Kooperation mit der Diakonie Mecklenburg- Vorpommern – Stabstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche	info@praevention.nordkirche.de
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt M.I.S.S. e.V.	Frankendamm 5 18439 Stralsund Tel.: 03831 6679363
Gewaltberatung/Täter*innentherapie	Platz der Freundschaft 14c 18273 Güstrow Tel.: 0160 6872735
Opferambulanz Greifswald Institut für Rechtsmedizin der Universität Greifswald	Kuhstr. 30 17489 Greifswald Tel.: 03834/865743 Mobil: 0172/318 26 02
Fachpraxis für Gewaltberatung und Tätertherapie – Beratungsstelle für Männer Tilo Zocher	Kapaunenstr. 10 17489 Greifswald Tel.: 03834/23 17 903
Seelsorgerische und Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen und Schwangerschaftskonfliktberatung	Bergstraße 1 18057 Rostock Tel.: 0381 27757
Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendtelefon	Tel.: 116 111
Nummer gegen Kummer Elterntelefon	Tel.: 0800 111 0550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	Tel.: 0800 22 55 530
Kinderschutzhotline	Tel.: 0800 14 14 007

Eine Liste von “**Insoweit erfahrenen Fachkräften**” des Landkreis Vorpommern - Rügen liegt vor:

1. Beratende Hinzuziehung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII1
2. Beratung von Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII 2
3. Beratung von Personen nach § 4 Absatz 1 KKG im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 4 Absatz 2 KKG

Träger	Erreichbarkeit
Evangelische Beratungsstelle des Kreisdiakonischen Werkes Stralsund e.V. Erziehungs- und Familienberatung Lebensberatung	Tel.: 03831 / 384901
Familienberatungsstelle der AWO Rügen	Familiennotruf Rügen: 03838/24982 Familienberatung-bergen@awo-ruegen.de
Erziehungsberatungsstelle des Chamäleon Stralsund e.V.	Tel.: 0173/3880526 Psychberatung.lk@rostockerstadtmission.de

Um sich weitergehend mit der Thematik zu beschäftigen, sei an dieser Stelle folgende Onlinefortbildung empfohlen:

“Was ist los mit Jaron?” www.was-ist-los-mit-jaron.de

Hierbei handelt es sich um einen digitalen Grundkurs zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch. Dieser wurde gezielt für Lehrer*innen, pädagogische Fachkräfte und weitere schulische Beschäftigte konzipiert. Er soll sie unterstützen, betroffene Kinder und Jugendliche im schulischen Umfeld zu erkennen und ihnen zu helfen. In Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und den Kulturbehörden der Länder wurde dieser Onlinekurs entwickelt.

9. Quellenverzeichnis

- Kein Raum für Gewalt und Missbrauch. Grundsätze, Handreichung und Verhaltensregeln für Mitarbeitende, Broschüre, CJD Deutschland, 2018
- Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt der Chrisophorusgrundschule Rostock
- Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt am Johannesgymnasium Lahnstein, abrufbar unter:
https://www.johannesgymnasium.de/johannes_gymnasium/Unterricht%20und%20Erziehung/Prävention/Schutzkonzept%20sexualisierte%20Gewalt/Schutzkonzept%20Johannes-Gymnasium%20Lahnstein%202021.pdf
- Thema Schutzkonzepte. Kirche gegen sexualisierte Gewalt. Handreichung Schutzkonzepte. Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt. Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, abrufbar unter:
https://www.kirche-gegen-sexualisiertegewalt.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/2020-04_Schutzkonzepte_2-Aufl.pdf
- Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs, 2021, abrufbar unter:
https://beauftragtemissbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM.pdf